



Herzlich willkommen
an der
Friedrich-List-Schule

www.listschule.de



Schuljahr 2023/2024



Liebe Schülerinnen und Schüler,

diese Broschüre enthält viele notwendige und nützliche Informationen für den Schulalltag und soll Ihnen die Orientierung an der Friedrich-List-Schule erleichtern.

Inhalt

♦ Wer war Friedrich List?	Seite 1
♦ Ferientermine	Seite 2
♦ Ansprechpartner/Organisation	Seite 3
♦ Schulordnung	Seite 4
♦ Berufliche Orientierung	Seite 6
♦ Schulsozialarbeit	Seite 7
♦ Psychologische Beratung	Seite 8
♦ Schulprogramm	Seite 9
♦ Europaschule	Seite 10
♦ Schule ohne Rassismus	Seite 11
♦ Bildung für nachhaltige Entwicklung	Seite 12
♦ Kostenpauschale für Lernmittel	Seite 12
♦ Unterrichtsversäumnisse	Seite 13
♦ Unterstützung in der Berufsausbildung	Seite 15
♦ Nutzung der Computernetzwerke	Seite 16
♦ Sport an der FLS	Seite 18
♦ Bücherei	Seite 19
♦ Kulturgeld	Seite 20
♦ Auszüge aus Verordnungen	Seite 21
♦ Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz	Seite 26
♦ Förderverein	Seite 28

Friedrich List

(1789 - 1846)

Im 18. Jahrhundert ist Deutschland geprägt von den gesellschaftlichen Verhältnissen des Absolutismus. Wirtschaftlich hinkt es der Entwicklung in anderen europäischen Staaten hinterher, da die nationale Zersplitterung in neununddreißig souveräne Einzelstaaten zu großen wirtschaftlichen Hindernissen führt. Sowohl die Uneinheitlichkeit der rechtlichen Regelungen und die stark zentralistischen und undemokratischen Staatswesen als auch die Zollgrenzen verhindern wirtschaftlichen Aufschwung.

Liberales politisches und ökonomisches Denken wird von Frankreich und England auch nach Deutschland getragen. Dieser Liberalismus wird für Friedrich List zum Fundament seines politischen und ökonomischen Denkens. Seine Forderungen zielen auf die Schaffung demokratischer Staatsstrukturen, die Bildung einer deutschen Zollunion, die Deregulierung der Märkte und eine deutliche Abgabentlastung der Bevölkerung. Dieses Denken vertritt er als Beamter und Staatsrechtsprofessor sowie als Volksvertreter in Württemberg und macht sich so zum Feinbild der herrschenden Schichten. Wegen politischer Verfolgung lebt er zwischenzeitlich als Unternehmer in Amerika, hinterlässt aber auch in Deutschland sichtbare Spuren.

List erkennt, welche Bedeutung die Infrastruktur einer Volkswirtschaft für deren Entwicklung besitzt. So treibt er besonders den Bau eines Eisenbahnnetzes voran. Seine Idee von verbundenen Regionen lässt sich ebenso auf die Schaffung einer deutschen Zollunion übertragen. Sie wird 1833 mit dem Deutschen Zollverein Wirklichkeit. Auch wenn nationalistisch geprägt, begründet List einen ersten Ansatz europäischen Denkens; eine Idee, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der damit verbundenen Zollunion 1968 ihre Verwirklichung findet.

Welche Bedeutung das liberale ökonomische Denken Lists für die Gegenwart hat, lässt sich eindrucksvoll an seinen Gedanken zum ökonomischen Wert von Bildung und Erziehung ablesen. Für ihn ist Bildung Voraussetzung für die Produktivität der Arbeit und somit gleichfalls Produktionsfaktor, denn Bildung vereint alle Erkenntnisse einer Gesellschaft, die sich über Jahrhunderte angesammelt haben. Nur wenn dieses Wissen weitergegeben wird, kann es vermehrt und zum individuellen und gesellschaftlichen Gewinn genutzt werden.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen an der Friedrich-List-Schule! Gemeinsam starten wir in ein neues Schuljahr und viele von Ihnen auch an einer neuen Schule.

Sie treffen hier nicht nur auf neue Bildungsgänge mit interessanten Inhalten und Fächern, sondern vor allem auch auf viele Menschen mit unterschiedlichen Nationalitäten, ungewöhnlichen Biographien und vielfältigen (Lebens-)Erfahrungen. Eine bunte Mischung! Nutzen Sie die Gelegenheit, damit auch Ihre eigenen Erfahrungen zu erweitern.

Wir wissen, wie wichtig der direkte Austausch und Kontakt von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften in der Schule ist. Mit unseren „Onboarding-Tagen“ möchten wir Ihnen deshalb den Start an der Friedrich-List-Schule erleichtern. Bei vielfältigen Aktivitäten im Rahmen von vielen Workshops, haben Sie die Gelegenheit, Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler richtig gut kennenzulernen und Schule einmal aus einem ganz anderen Blickwinkel zu erleben.



Wir bieten Ihnen in allen Bildungsgängen eine vielseitige und praxisorientierte Ausbildung. Es ist unser Ziel, Sie bei der Berufsfindung oder in Ihrer Berufsausbildung zu unterstützen und Sie auf ein Studium oder Ihre Berufsausbildung vorzubereiten.

Gefördert werden Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Erreichen können wir dies jedoch nur gemeinsam mit Ihnen. Sie tragen gemeinsam mit uns Verantwortung dafür, dass Ihre Zeit an der Friedrich-List-Schule erfolgreich verläuft.

Als Europaschule ist uns die Erweiterung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen besonders wichtig. Dafür bieten wir Ihnen verschiedene Auslandskontakte und internationale Aktivitäten.

Als „Schule ohne Rassismus“ setzen wir uns alle aktiv gegen Diskriminierungen jeder Art und gegen alle Ideologien der Ungleichheit ein. Nur, wenn sich alle in Schule engagieren und kooperativ und vertrauensvoll miteinander umgehen, lassen sich Ihre und unsere Ziele verwirklichen.

Stephan Cosmus (Schulleiter)

Ferientermine Schuljahr 2023/2024

Herbstferien: 16.10. – 27.10.2023

Weihnachtsferien: 27.12. – 06.01.2024

beweglicher Ferientag: 19.02.2024

Osterferien: 02.04. – 19.04.2024

Himmelfahrt: 10.05 – 11.05.2024

Sommerferien: 22.07. – 31.08.2024

Unterrichtszeiten

1. – 2. Std. 7:50 - 9:20 Uhr

3. – 4. Std. 9:40 - 11:10 Uhr

5. – 6. Std. 11:30 - 13:00 Uhr

7. – 8. Std. 13:20 - 14:50 Uhr

Ansprechpartner/Organisation

Friedrich-List-Schule

Georg-Kerschensteiner-Straße 29
23554 Lübeck

Nebengebäude:

Georg-Kerschensteiner-Straße 30
23554 Lübeck

Schulleitung

Stephan Cosmus, Schulleiter
Melanie Appelius, Stellv. Schulleiterin

Sekretariat

Frau de Graaf
Frau Franz
Frau Nöthling
Telefon: 122-868-00

info@listschule.de
www.listschule.de

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do.: 7:30 – 15:00 Uhr
Mi., Fr.: 7:30 – 14:00 Uhr

Berufsfachschule I – Wirtschaft, AV-SH - Wirtschaft

Marco Murjahn, Raum 2.26, Tel. 122-868-24
murjahn@listschule.de

Berufsfachschule III, Kaufm. Assistenten

Marion Theißen, Raum 2.05, Tel. 122-868-23
theissen@listschule.de

Berufliches Gymnasium

Anke von Ivernois, Raum 0.14, Tel. 122-868-25
ivernois@listschule.de

Berufsschule I

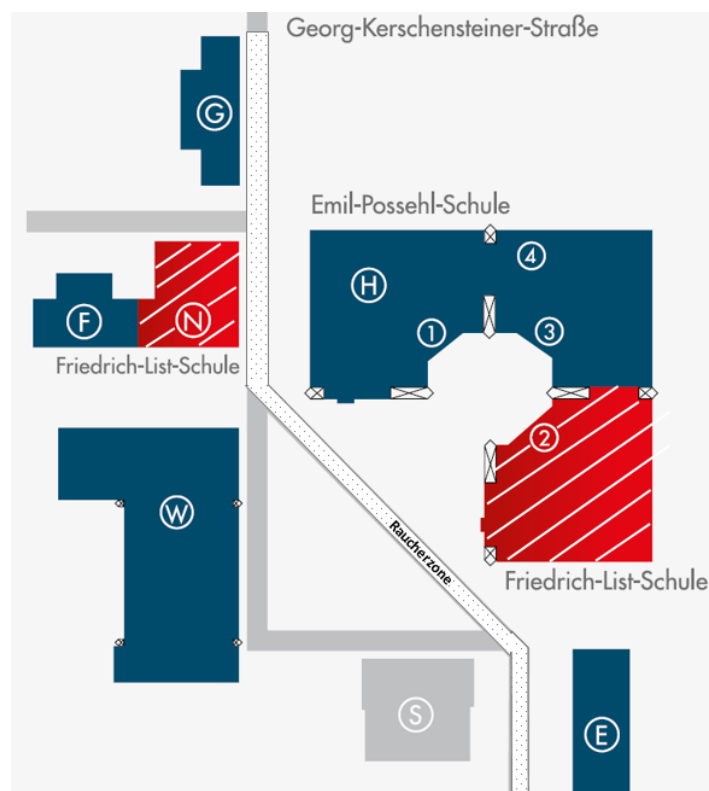
(Industrie, Groß- und Außenhandel, Automobil,
E-Commerce, Berufsschulzusatzunterricht zum
Erwerb der Fachhochschulreife)

Martin Wendt, Raum 0.16, Tel. 122-868-22,
wendt@listschule.de

Berufsschule II

(Spedition, Lagerlogistik)

Petra Koll-Lucas, Raum 0.16, Tel. 122-868-21
koll-lucas@listschule.de



Ohne Regeln geht es nicht!

Schulordnung

Diese Schulordnung hat die Schulkonferenz der Friedrich-List-Schule gem. § 63 Schulgesetz beschlossen.

1. Präambel

Die gemeinsame Arbeit vieler Menschen in der Schule erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten. So lassen sich Gefahren für Personen und Beschädigungen von Sachen im Interesse aller vermeiden, und damit lässt sich auch der Bildungsauftrag der Schule besser erfüllen.

2. Grundsatz

Alle Betroffenen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder gestört wird.

3. Gültigkeitsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Friedrich-List-Schule aufhalten. Alle Lehrkräfte der Schule sind während des Unterrichts, während der Pausen und der schulischen Veranstaltungen gegenüber allen Schülern weisungsberechtigt.

4. Schulbesuch

Der Schulbesuch wird nach den Bestimmungen des § 26 des Schulgesetzes geregelt; dieses Gesetz finden Sie unter www.schleswig-holstein.de.

Schulversäumnisse sollen der Schule am 1. Tag mitgeteilt werden. Darüber hinaus sind in den Vollzeitbildungsgängen eintägige Schulversäumnisse spätestens am übernächsten Schultag nach Rückkehr und mehrtägiges Fehlen spätestens am 3. Fehltage schriftlich zu begründen. Nimmt ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Wenn Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen nicht am Unterricht teilnehmen, ist generell eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Begründungen sind dem Klassenlehrer vorzulegen. Ist der Klassenlehrer nicht erreichbar, so ist die schriftliche Begründung im Sekretariat abzugeben. Ob das Schulversäumnis als entschuldigt angesehen werden kann, entscheidet der Klassenlehrer.

Versäumnisse in der Berufsschule: Auszubildende benachrichtigen unverzüglich die Schule. Am ersten Schulbesuchtag nach dem Fehlen ist eine schriftliche Entschuldigung mit der Kenntnisnahme durch den Ausbilder bei der Schule vom Auszubildenden abzugeben.

Schüler, die während der planmäßigen Unterrichtszeit beurlaubt werden wollen (z. B. Erkrankung), müssen diesen Wunsch ihrem Klassenlehrer vortragen. Wer für einen oder mehrere Tage beurlaubt werden möchte, reicht den Beurlaubungsantrag spätestens eine Woche vorher bei dem Klassenlehrer ein. Vordrucke liegen im Sekretariat aus. Urlaubsanträge für Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht genehmigt. In Ausnahmefällen entscheidet das zuständige Ministerium. "Selbstbeurlaubungen" gelten in jedem Falle als unentschuldigt.

Schriftliche Versäumnisbegründungen, die nicht in der geforderten Form mitgeteilt werden, werden nicht anerkannt. Diese Versäumnisse sind damit unentschuldigt. Im Krankheitsfalle kann gem. § 4 der "Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben" eine ärztliche Bescheinigung mit den Angaben über Beginn und Ende der Schulunfähigkeit, Tag der Ausstellung und Unterschrift des bescheinigenden Arztes verlangt werden.

Versäumnisse bis zu 30 Minuten gelten als Verspätung. Ob die Verspätung als entschuldigt angesehen werden kann, entscheidet der jeweilige Fachlehrer.

Unentschuldigte Fehlzeiten gelten als Leistungsverweigerung und werden mit „ungenügend“ bewertet.

Im Übrigen sorgt jeder Schüler dafür, dass seine Stammdaten in der Schulverwaltung richtig und vollständig sind. Änderungen bei den persönlichen Daten (neue Anschrift, Wechsel des Ausbildungsbetriebes o. ä.) sind umgehend dem Sekretariat mitzuteilen.

5. Unterricht

Das Schulgebäude wird um 7.00 Uhr geöffnet. Der planmäßige Unterricht beginnt um 7.50 Uhr.

Erscheint ein Fachlehrer nicht planmäßig zum Unterricht, beschäftigen sich die Schüler still im Klassenraum. Nach 10 Minuten meldet sich der Klassensprecher im Sekretariat.

Jeder Schüler informiert sich am Informationsmonitor in der Pausenhalle bzw. in der App über Unterrichtsvertretungen und Planänderungen.

Die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln während des Unterrichts ist ohne Erlaubnis der Lehrkraft untersagt; sie sind vor den Unterrichtsstunden abzustellen und zu verwahren. Bei Zuwiderhandlungen kann das Gerät eingezogen werden. Handys und elektronische Kommunikationsmittel sind bei Klassenarbeiten und Prüfungen verboten. Bereits das Mitführen kann bei Klassenarbeiten und Prüfungen als Täuschungsversuch gewertet werden.

6. Pausen

Zu Beginn der Pausen verlassen alle Schüler die Klassenräume und gehen in die Pausenhalle oder auf den Schulhof. Minderjährige Schüler dürfen während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen das Schulgrundstück nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten verlassen.

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist nicht gestattet.

7. Alarm

Jeder Schüler hat sich über das Verhalten im Alarmfalle zu informieren. Ein entsprechender Plan hängt in jedem Klassenraum aus. Die darin aufgeführten Verhaltensregeln sind von allen unbedingt einzuhalten.

8. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder dürfen auf dem Schulgrundstück auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Dies geschieht auf eigene Gefahr. Schulträger und Schule schließen eine Haftung ausdrücklich aus.

9. Allgemeines

Wertsachen müssen ständig bei sich getragen werden und dürfen nicht in der Garderobe oder im Klassenraum verbleiben. Schulträger und Schule schließen eine Haftung ausdrücklich aus.

Die Unterrichtsmittel und Einrichtungen der Schule müssen schonend behandelt werden. Für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist jeder Einzelne verantwortlich. Bevor ein Schüler den Klassenraum verlässt, kontrolliert er seinen Unterrichtsplatz auf Sauberkeit.

Team Berufliche Orientierung an der Friedrich-List-Schule



BILDUNGSBEGLEITER

Patrick Schwedler
schwedler@listschule.de
Raum 2.12

AUFGABENBEREICHE

- Individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern
- Koordination und Weiterentwicklung von Angeboten der Berufsorientierung
- Kontakt zu Einrichtungen und Wirtschaft
- Unterstützung in der Praktikumsbetreuung

Team der externen ExpertInnen

Diese bieten kontinuierliche, regelmäßige Termine in der Schule an



Thomas Schreiber
Coaching Fachkraft

für den
Bildungsgang

AVSH/Basic
Business



Katharina Finner
Berufsberatung

für die
Bildungsgänge

Kaumännische Assistenten
&
Berufsfachschule Wirtschaft



Ursula Ebbing
Studien- &
Berufsberatung

für den
Bildungsgang

Berufliches Gymnasium



Markus Weiß
Regionale
Ausbildungsbetreuung

für die
Bildungsgänge

Berufsschule I & II



Schulsozialarbeit an der Friedrich-List-Schule

Sie brauchen jemanden zum Reden?

Kostenlose Beratung für Schülerinnen und Schüler
der Friedrich-List-Schule



IN VIA Lübeck e.V. unterstützt Schülerinnen und Schüler bei:

- Lernschwierigkeiten
- Schul- und Prüfungsangst
- Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern
- Unzufriedenheit mit dem Ausbildungsberuf / Ausbildungsbetrieb
- Konflikten mit AusbilderInnen und KollegInnen
- Stress in der Familie, in der Partnerschaft oder im Freundeskreis
- finanziellen Problemen

Gegenwart
und Zukunft
gemeinsam
gestalten!

Unser Ziel ist es, gute Gespräche zu führen und gemeinsam Lösungen zu finden!

Die Beratung ist freiwillig und kostenlos.

Bei Bedarf vermitteln wir an Beratungsstellen innerhalb Lübecks.

Unsere Gespräche werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Wenn Sie möchten, können Sie gerne eine Freundin/einen Freund mitbringen.

Vereinbaren Sie einfach persönlich oder telefonisch einen Termin!

Friedrich-List-Schule

Büro für Schulsozialarbeit
Raum 0.30
Tel. 0451 / 122 - 868 - 50

In den Ferien

Terminabsprache
unter Tel. 0451 / 4 80 63 94 - 0

AnsprechpartnerInnen

Ann Schulze Dipl.-Sozialpädagogin
Andrea Thielen Dipl.-Betriebswirtin (FH)

Unsere Sprechzeiten

Montag	9.00 - 13.00 Uhr	Frau Thielen
Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr	Frau Schulze
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr	Frau Thielen
Donnerstag	9.00 - 12.45 Uhr	Frau Thielen
Freitag	9.00 - 13.30 Uhr	Frau Schulze

IN VIA Lübeck e.V. nimmt als anerkannter Träger der Jugendhilfe und Fachverband der Caritas Aufgaben der Jugendsozialarbeit in der Hansestadt Lübeck wahr. Ein Schwerpunkt unseres Engagements liegt im Bereich der Schulsozialarbeit.

IN VIA Lübeck e.V. • Josephinenstraße 27 • 23554 Lübeck • Tel. 0451 / 480 63 940

DOROTHEA KATER

Dipl.-Psychologin/Systemische Beraterin (DGSF)

Dorothea-Schlözer-Schule
Emil-Possehl-Schule
Friedrich-List-Schule

KONTAKT

TELEFON:
01523/7995164
0451/12287051 (Mi. – Fr.)

E-MAIL:

Dorothea.kater@berufsschulen-in-luebeck.de

Die Beratung ist vertraulich, freiwillig und kostenlos.

Sie kann in persönlichen Terminen, als Videosprechstunde oder telefonisch stattfinden.

Zur Vereinbarung eines Termins kontaktieren Sie mich gerne telefonisch, per Mail oder sprechen Sie mich einfach persönlich an.

PSYCHOLOGISCHE BERATUNG



BEI...

Schulischen Schwierigkeiten und Krisen
Familiären Schwierigkeiten
Ängsten
Stress
Konzentrationsschwierigkeiten
Niedergeschlagenheit
oder anderen psychologischen Fragestellungen

ANGEBOT

Systemische Einzelfallberatung
Unterstützung zur Verbesserung der seelischen Gesundheit und der Lebensqualität
Fallberatung und Einzelsupervision

Sie finden mich von Mittwoch bis Freitag im ehemaligen Hausmeisterbungalow (Georg-Kerschensteiner-Straße 25a)

Schulprogramm der Friedrich-List-Schule

Präambel

Die Friedrich-List-Schule ist eine berufsbildende Schule der Hansestadt Lübeck. Sie ist Europaschule und hat den Schwerpunkt Wirtschaft.

Die Friedrich-List-Schule ist eine Gemeinschaft, in der alle Beteiligten

- sich ihren Aufgaben bei gegenseitiger Wertschätzung stellen.
- gesellschaftliche Werte auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfahren und reflektieren sowie eigene Werthaltungen entwickeln.

Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler

- eine Bildung und Erziehung erfahren, die auf die gesamte Persönlichkeit abzielen.
- bei dem Prozess der Berufsfindung unterstützt und auf Beruf oder Studium vorbereitet werden

Leitideen

I. Voraussetzung für den Erwerb von Kompetenzen im Unterricht ist die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, sich auf das Lernen einzulassen.

Unterricht soll

- die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Lernvoraussetzungen fördern.
- Leistung fordern
- die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler stärken.
- Lerninhalte einzelner Lernfelder und Fächer miteinander verknüpfen.
- pädagogische Innovationen aufgreifen
- zu Pflege und Ausbau regionaler und internationaler Partnerschaften beitragen.
- eine kritische Reflexion der vermittelten Werte, Inhalte und Methoden ermöglichen.

II. Wir schaffen gemeinsam eine Schumatmosphäre, in der alle Beteiligten respektvoll miteinander umgehen.

In unserer Schule

- wird der Einzelnen und dem Einzelnen Vertrauen entgegengebracht und die Möglichkeit gegeben, Verantwortung zu übernehmen.
- ist der Umgang miteinander durch Kooperation, Hilfsbereitschaft und Transparenz gekennzeichnet.
- werden Konflikte konstruktiv und im respektvollen Umgang miteinander bewältigt.
- sind die Lehrkräfte Ansprechpartner auch für persönliche Angelegenheiten ihrer Schülerinnen und Schüler und helfen dabei, Lösungsmöglichkeiten zu finden.
- trägt die kulturelle und religiöse Vielfalt unserer Schülerinnen und Schüler zur Bereicherung unseres Schullebens bei.
- tragen Kooperationen, Schulprojekte und gemeinschaftliche Aktivitäten zu einer lebendigen Schulgemeinschaft bei.

Entwicklungsschwerpunkte

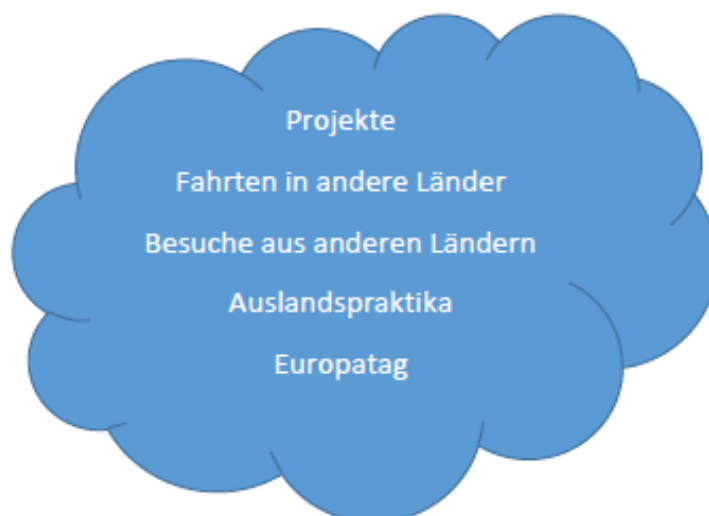
- Lebendige Schulgemeinschaft
- Respekt/Verantwortung füreinander
- Interkulturelle Aspekte
- Erwerb von Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit dem regionalen Umfeld



And the future is you!

Die FLS trägt den Titel Europaschule im Namen. Das ist Programm. Wir sind weltoffen, zugewandt und lieben die Herausforderung, Neues zu entdecken und miteinander ins Gespräch zu kommen. In allen Bildungsgängen wollen wir die Begegnung mit anderen Ländern, Menschen, Kulturen im Unterricht und darüber hinaus fördern.

Global denken und in der Schule anfangen:



Ideen, Themen, Projekte sind herzlich willkommen! Nur wer wagt, gewinnt!

Jederzeit zu erreichen unter:

Marion.theissen@listschule.de



Mach mit im Team: Schule ohne Rassismus Schule mit Courage!

An unserer Schule treffen täglich Menschen mit Wurzeln aus derzeit 33 verschiedenen Nationen zusammen, die die Vielfalt unseres Schullebens sehr bereichern.

Den Respekt und die Toleranz im Umgang miteinander zu fördern

sowie klar Stellung gegen Rassismus und alle Arten von Diskriminierung zu beziehen,

Ist für uns als Schulgemeinschaft deshalb besonders wichtig!

Seit 2016 sind wir eine von über 4000 Schulen im größten Schulnetzwerk Deutschlands:

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC).

Wir haben uns damit verpflichtet, uns aktiv gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt einzusetzen, Konflikte aktiv zu lösen und regelmäßig Projekte und verschiedene Aktionen zu diesen Themen durchzuführen. SOR-SMC ist ein Projekt für alle an der FLS, die Lust haben, Ideen einzubringen, sich zu engagieren, etwas zu bewirken und mitzuhelfen, die Vielfaltigkeit unserer Schule lebendig zu gestalten.

Wenn du genau darauf Lust hast, dann melde dich bei:

Frau Schultek, Frau Görss, Frau Müller oder Herrn Teuscher

oder schreib´ uns eine Mail an: sor@listschule.de!

Wir freuen uns,

wenn du bei unserem nächsten Treffen dabei bist!



Bildung für nachhaltige Entwicklung

Als Schule setzen wir uns aktiv für eine nachhaltige Zukunft ein und möchten dich dazu ermutigen, mit uns gemeinsam daran zu arbeiten.

Wir haben bereits einige erfolgreiche Projekte umgesetzt, die uns bei unserem Engagement für Nachhaltigkeit unterstützen. Ein Beispiel ist unser Erasmusprojekt "Youth Climate Empowerment", bei dem wir uns zusammen mit anderen europäischen Schulen intensiv mit dem Klimaschutz beschäftigen und gemeinsam Lösungen entwickeln.

Aber auch im Schulalltag setzen wir konkrete Maßnahmen um. Wir haben z. B. auf unserem Schulgelände Blumenbeete angelegt, um die Artenvielfalt zu fördern und Lebensräume für Insekten zu schaffen. Zudem haben wir Wasserspender installiert, damit du deine Mehrwegflasche auffüllen und somit Plastikmüll vermeiden kannst. Diese kleinen Schritte sind Teil unserer Bemühungen, Nachhaltigkeit in allen Dimensionen erfahrbar zu machen.

Wir möchten dich ermutigen, dich ebenfalls aktiv einzubringen. Vielleicht hast du Ideen für weitere Projekte oder möchtest dich einem unserer Bildungsgänge anschließen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern stattfinden? Deine Begeisterung und dein Engagement sind uns wichtig!

Falls du Fragen hast oder dich gerne an einem Projekt beteiligen möchtest, zögere nicht, dich unter BNE@listschule.de bei uns zu melden. Gemeinsam können wir einen positiven Beitrag für eine nachhaltige Zukunft leisten. Wir freuen uns auf dich!



Kostenpauschale für Lernmittel

Die Schulkonferenz der Friedrich-List-Schule hat am 04.11.2008 beschlossen, dass alle Schüler einmalig im Bildungsgang eine Kostenpauschale gem. § 13 Abs. 3 SchulG von 30 € (Teilzeitbereich bis zu 40 €) für Bücher, Kopien und digitale Lernmittel bezahlen.

Dieses Verfahren ist seit mehreren Schuljahren erfolgreich umgesetzt worden. Das Geld wird zu Beginn der Ausbildung durch die Klassenlehrkraft eingesammelt und quittiert.

Unterrichtsversäumnisse im Vollzeitbereich

1. Vorbemerkungen

Aufgaben und Erziehungsziele, die in den Lehrplänen, den Verordnungen und dem Schulgesetz formuliert sind, setzen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und die Erfüllung der von den unterrichtenden Lehrkräften übertragenen Aufgaben voraus. Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Hierfür genügt im Allgemeinen eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. des volljährigen Schülers. Die Schule kann ein ärztliches Attest fordern.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

§ 19 Abs. 4 SchulG

2. Führen des Abwesenheitsheftes

Jeder Schüler führt ein Abwesenheitsheft, in das auf den ersten freien Seiten der Stundenplan eingetragen wird. Die Schüler müssen das Abwesenheitsheft an jedem Schultag mit sich führen. Jeder Schüler hält im Abwesenheitsheft alle Angaben über Fehlzeiten, Verhinderungsgründe, Atteste u. a. fest. Bei Verlust des Heftes ist umgehend der Klassenlehrer zu informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldigt.

3. Vorgehen bei Unterrichtsversäumnissen

Schulversäumnisse werden der Schule am ersten Tag mitgeteilt. Fehlstunden werden von der Schule entschuldigt, wenn Krankheit vorliegt oder ein anderer wichtiger Grund vorgebracht und anerkannt wird.

Bei Krankheit muss dem Klassenlehrer innerhalb von 3 Tagen (beginnend mit dem 1. Fehltag) der entsprechende Nachweis zur Unterschrift vorgelegt werden. In der Regel geschieht dies durch die Vorlage des Abwesenheitsheftes. Hier sind versäumte Klassenarbeiten besonders auszuweisen. Sollte es sich um eine länger andauernde Erkrankung handeln, so kann der schriftliche Nachweis auch dem Sekretariat der Friedrich-List-Schule per Fax (0451/122-86890) oder auf dem Postweg zugestellt werden. In jedem Falle ist die Frist von 3 Tagen einzuhalten. Andernfalls gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Im Einzelnen gilt:

- a) Bei begründetem Zweifel ist es dem Klassenlehrer vorbehalten, die vorgelegte Entschuldigung nicht zu akzeptieren. In diesem Fall gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- b) Unentschuldigte Fehlzeiten gelten als Leistungsverweigerung und werden mit "ungenügend" bewertet. Dies gilt auch für das schuldhafte Versäumen von Klausuren.
- c) Das Fehlen bei Klassenarbeiten im Krankheitsfalle muss durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung für den Klassenarbeitstag begründet werden, wenn der Fachlehrer dieses im Vorwege festlegt. Wer entschuldigt fehlt, bespricht mit dem Fachlehrer, auf welche Weise ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

- d) Anträge auf vorhersehbare Versäumnisse (z. B. Arztbesuche, Fahrprüfung, Musterung, Vorstellungsgespräch, Teilnahme an Tests, Familienfeiern oder andere wichtige private Gründe) werden spätestens 1 Woche vorher bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zur Entscheidung vorgelegt. Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Fehlen (z. B. versäumte Klausuren o. a.) sind mit den jeweiligen Fachlehrkräften zu besprechen.
- e) Über Beurlaubungen von mehr als 2 Tagen entscheidet der Schulleiter.
- f) Urlaubsanträge für Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht genehmigt. In Ausnahmefällen entscheidet das Bildungsministerium. "Selbstbeurlaubungen" gelten in jedem Fall als unentschuldigt.
- g) Befreiungen aus schulinternen Gründen (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Veranstaltungen der SV oder ähnliches) werden unter Angabe des Anlasses von den Schülern im Abwesenheitsheft festgehalten und von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abgezeichnet. Der Schüler ist verpflichtet, die betroffenen Fachlehrkräfte vorher über die Befreiung zu informieren.
- h) Sollte von den Versäumnissen Unterricht betroffen sein, der außerhalb des Klassenverbandes in Kursen stattfindet, so ist das Abwesenheitsheft innerhalb von 1 Woche nach der Wiederaufnahme des Unterrichts den entsprechenden Fachlehrkräften zur Unterschrift vorzulegen.

4. Beispiele (für einen möglichen Eintrag in das Abwesenheitsheft)

- ◆ Vom 02.09.20xx bis zum 04.09.20xx konnte ich wegen eines starken Infektes nicht am Unterricht teilnehmen.
Ich bitte Sie, mein Fehlen zu entschuldigen.
- ◆ Am 23.11.20xx fahre ich mit der Volleyballschulmannschaft zu den Kreismeisterschaften nach Eutin.
Ich bitte Sie darum, mich für diesen Tag vom Unterricht zu beurlauben.

Unterrichtsversäumnisse im Teilzeitbereich

- ◆ Auszubildende benachrichtigen die Schule am Versäumnistag unverzüglich.
- ◆ Am 1. Schulbesuchstag nach dem Fehlen ist eine schriftliche Entschuldigung mit Kenntnisnahmevermerk des Ausbilders/der Ausbilderin (Stempel und Unterschrift) bei der Klassenlehrkraft abzugeben. Aus der Entschuldigung muss hervorgehen, ob persönliche oder betriebliche Fehlgründe vorgelegen haben.
- ◆ Gefaxte Entschuldigungen müssen am nächsten Schulbesuchstag im Original nachgereicht werden.
- ◆ Unentschuldigtes Fehlen wie auch häufige Verspätungen führen unweigerlich zur Rücksprache mit dem jeweiligen Ausbilder bzw. der jeweiligen Ausbilderin.

Stress in der Ausbildung? Probleme in der Berufsschule? Ausbildung abgebrochen?

Regionale Ausbildungsbetreuung

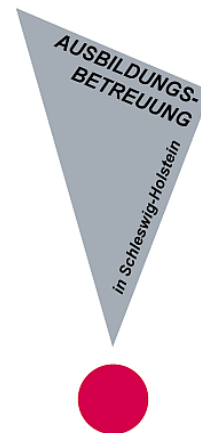
Ein Projekt des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des „Bündnis für Ausbildung“.

Das Angebot der Ausbildungsbetreuung in Schleswig-Holstein richtet sich in erster Linie an:

- Auszubildende, die Probleme während der Ausbildung haben.
- Auszubildende, die ihre Ausbildung abbrechen wollen.

Wie kann die Ausbildungsbetreuung aussehen?

- | | | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--|
| ▪ Beratung
unabhängig | ▪ Betreuung
individuell | ▪ Coaching
kostenlos | ▪ Begleitung
respektvoll und
vertraulich! |
|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--|



Ansprechpartner

Markus Weiß

Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein

Guerickestraße 6 - 8

23566 Lübeck (Eichholz)

Tel: 0451 / 5026 - 345

Fax: 0451 / 5026 - 200

Mobil: 0170 / 47 84 393

Email:

markus.weiss@ausbildungsbetreuung.de

VerA oder Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen

ist ein Angebot an alle, die in der Ausbildung auf Schwierigkeiten stoßen und mit dem Gedanken spielen, ihre Lehre abzubrechen. Auf Wunsch stellt der Senior Experten Service (SES) diesen Jugendlichen berufs- und lebenserfahrene Senior Expertinnen und Experten zur Seite – Profis im Ruhestand, die auf ihre Aufgabe gezielt vorbereitet werden.

Sie beantworten fachliche Fragen, begleiten Übungen für die Berufspraxis, unterstützen die Vorbereitung auf Prüfungen, kümmern sich um den Ausgleich sprachlicher Defizite, fördern die soziale Kompetenz und Lernmotivation.

Eine VerA-Begleitung ist für den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieb kostenlos. Sie läuft zunächst über zwölf Monate, kann aber bis zum Abschluss der Lehre verlängert werden.

Der SES nimmt Anfragen nach Ausbildungsbegleitern von jeder Seite entgegen – von den Auszubildenden oder deren Eltern, den Beratern bei den Kammern, den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen. Die Auswahl des Begleiters trifft der SES.

Hier gibt es weitere Information: <http://vera.ses-bonn.de/>



Stark durch die Ausbildung

VerA steht für
**Verhinderung von
Ausbildungsabbrüchen**

Nutzungsbedingungen für die Computernetzwerke der Friedrich-List-Schule

- ◆ Die zur Verfügung gestellten Computer dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Internetzugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutz, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o. Ä. verletzt werden.
- ◆ Speziell ist es bei der Internetnutzung untersagt, Abbildungen oder andere Daten mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen, rechtstradikalen oder gewaltverherrlichenden Inhalten abzurufen oder herunterzuladen.
- ◆ Den Anweisungen der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Aufsicht im Lernzentrum ist Folge zu leisten.
- ◆ Es darf keine eigene Software (Programme und Daten) ohne ausdrückliche Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft aufgespielt werden.
- ◆ Die vorhandene Software (Programme, fremde Daten) darf nicht verändert werden. Weiterhin ist die Installation von Programmen, insbesondere Spielen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft zulässig.
- ◆ Ohne ausdrückliche Erlaubnis darf keine eigene Hardware (Computer und Zusatzgeräte) an das Netz der Friedrich-List-Schule bzw. an die zur Verfügung gestellten Geräte angeschlossen werden.
- ◆ Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- ◆ Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch die Schule zur Anzeige gebracht.
- ◆ Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die Schule behält sich das Recht vor, in diesen Fällen Schadenersatzforderungen zu stellen.
- ◆ Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.

Nutzungsregelungen für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung

Die Friedrich-List-Schule eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Mit der Nutzung eines Zugangs sind folgende Regelungen zu beachten: Die Regelungen gelten für private und für befristet durch die Schule zur Nutzung überlassene Geräte:

1. Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.
2. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen über den persönlichen Benutzernamen und das persönliche Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet die registrierte Nutzer:in für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung des WLAN-Zugangs.
3. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
4. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzern.
5. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch die Friedrich-List-Schule zur Anzeige gebracht.
6. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert.¹ Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs² personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
7. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.

¹ Die entsprechenden Vorgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sind für die Schule bindend.

² Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Sport an der Friedrich-List-Schule

Das Sportangebot an der FLS ist sehr vielfältig. Neben dem regulären Sportunterricht haben Sie die Möglichkeit, mit verschiedensten Schulmannschaften an Wettkämpfen teilzunehmen oder mit Ihrer Klasse bei Schulturnieren gegen andere Klassen anzutreten. Zudem werden immer wieder Sport-AGs angeboten. Die ersten Wettbewerbe, die noch in diesem Schulhalbjahr stattfinden, sind der Staffeltag der Lübecker Schulen und der Charly-Wolter-Pokal:

Sportveranstaltung	Zeitpunkt
Staffeltag der Lübecker Schulen (Jungen und Mädchen)	Immer am dritten Freitag im September! <i>Die größte Schulsportveranstaltung Lübecks vor etwa 3.000 Zuschauern! Die Mädchen laufen 8×100m, die Jungen 12×200m. Wir suchen noch dringend schnelle Läuferinnen und Läufer. Ihr wollt dabei sein? Dann schickt uns eine Mail an sport@listschule.de oder kommt einfach zum Training. Die Trainingszeiten werden über Aushänge und den Vertretungsplan bekanntgegeben.</i>
Charly-Wolter-Pokal (Fußballturnier) (Jungen und Mädchen)	Vorrunden: November/Dezember Endrunde: Letzter Schultag vor den Winterferien <i>Das Traditionsfußballturnier der FLS seit über 50 Jahren! Für die Teilnahme am Turnier erfolgt eine Anmeldung als Klasse. Die Anmeldungen liegen ab November im Sekretariat aus. Am Endspieltag tritt auch ein Lehrerteam an. Der Charly-Wolter-Pokal wird zudem als Sichtungsturnier für die Fußball-Schulmannschaft genutzt.</i>

Eine umfassende Übersicht aller Sportaktivitäten unserer Schule (Schulmannschaften, AGs, besondere Wettbewerbe) finden Sie auf unserer Homepage. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Sportlehrer oder schreiben Sie uns unter: sport@listschule.de



Beachten Sie bitte die verbindlichen **Regeln** zu den Fehlstunden im Sport:

1. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Im Falle einer Erkrankung, die Sie auch von den übrigen Unterrichtsstunden des Tages fernhält, legen Sie bitte die Entschuldigung gemäß den üblichen Vorschriften vor.
2. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sport teilnehmen können, entbindet Sie das nicht von der Anwesenheitspflicht. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn Sie in den übrigen Unterrichtsstunden des Tages ebenfalls anwesend sind. Sie können dann im Sport ggf. „gesundheitlich unbedenkliche“ Aufgaben übernehmen. Außerdem entgehen Ihnen dann nicht die theoretischen Anteile des Unterrichts. Der Anschluss an die folgenden Sportstunden gelingt leichter.
3. Sollten Sie gute Gründe haben, die trotz Besuchs der übrigen Unterrichtsstunden eine Anwesenheit im Sport unmöglich machen, suchen Sie die Sportlehrkraft vor Unterrichtsbeginn auf und klären Sie das Problem ab.
4. Langfristig anberaumte Arzttermine während des Sportunterrichts sind in der Regel vermeidbar.
5. Probleme aufgrund Körperschmucks (Piercing, Tätowierungen etc.) werden als Entschuldigung nicht anerkannt.

Lieben Sie Bücher?

Geschichten, die die Liebe schreibt? Vampire im Mondschein, Tote am Strand? Was macht Ihr Kapital im 21. Jahrhundert? Haben Sie Spaß am Gemüseanbau und wissen nicht, wann die Aussaat beginnt? Wie passt das Java-Kochbuch in Ihre Küche? Was trieb das Gretchen in die Arme von Faust? Fragen, auf die Sie in der

Öffentlichen Bücherei des Berufsschulzentrums

eine Antwort finden!

Da wir unsere Bücherei in Eigenverantwortung verwalten, sind wir in der Lage, unsere Bücher **ohne Lesegebühr** an Sie weiterzugeben!

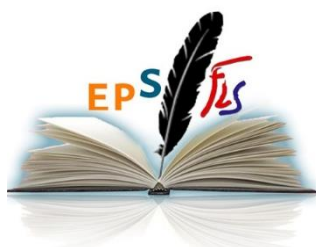
- 10.000 Bücher aus all Ihren Unterrichtsfächern, Unterhaltungsliteratur, Ratgeber
- eine umfangreiche, aktuell bestückte DVD-Kinothek
- wechselnde Hörbuchtitel vor Ort und über OverDrive
- den Zugang zum E-Medien Angebot der Öffentlichen Büchereien SH
- E-Learning für die berufliche und private Weiterbildung
- freie Internetarbeitsplätze
- die aktuelle Tageszeitung und Zeitschriften können wie Ihnen in angenehmer Umgebung zur Verfügung stellen.

Sollte Ihnen unser Angebot vor Ort nicht genügen oder Ihnen geht der Lesestoff aus, so haben Sie mit Ihrer Anmeldung und dem Leseausweis die Möglichkeit, sich in der 24/7 Stunden Bibliothek „**Onleihe zwischen den Meeren**“ zu jeder Tag- und Nachtzeit, von überall das passende Medium auszuleihen.

Die Bücherei ist an die Schulöffnungszeiten angepasst. Von Montag bis Freitag sind wir in der Zeit zwischen 9.30 und 13.30 Uhr für Sie da, in der Ferienzeit haben wir leider geschlossen. Der Bestand der Bücherei und auch die Pflege des Leserkontos stehen online zur Verfügung. Folgen Sie einfach dem Link auf unserer Homepage. So ist es Ihnen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, mit der Bücherei zu arbeiten.

Ich freue mich, Sie hier im Berufsschulzentrum begrüßen zu dürfen. Nach Ihren ersten Rundgängen über das Schulgelände werden Sie eine Einweisung in unsere Bücherei erhalten. Wenn Sie es nicht erwarten können, neugierig und lesehungrig sind, besuchen Sie mich vorher. Bringen Sie einen gültigen Personalausweis mit und melden Sie sich an. Die Benutzungs- und Gebührenordnung finden Sie auf der Homepage. Mich finden Sie im **Raum H19, Hauptgebäude der Emil-Possehl-Schule**.

Am besten einfach den QR-Code scannen und der Bücherei auf Instagram folgen!



Birgitt Schroeder
Leiterin der Bücherei

Das Kulturgeld der Friedrich-List-Schule

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

seit vielen, vielen Jahren gibt es an unserer Schule das sogenannte Kulturgeld. Worum geht es dabei?

Durch die finanzielle Unterstützung von Studienfahrten, Klassenfahrten, Theater-, Kino- und Museumsbesuchen, Sportveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Projekten, gruppendynamischen Maßnahmen, bedürftigen Schülerinnen und Schülern, Universitätsbesuchen, u.v.m. erleichtert das Kulturgeld die Planung und Durchführung der genannten Aktivitäten und leistet somit einen ganz wesentlichen Beitrag zur Förderung zentraler Anliegen an unserer Schule, wie z.B.:

- ◆ Stärkung der Klassen- bzw. Schulgemeinschaft
- ◆ Anregung von gruppendynamischen Prozessen
- ◆ Lernen am anderen Ort
- ◆ Deutschland als Teil von Europa verstehen
- ◆ Anwendung einer erlernten Fremdsprache
- ◆ Berufsorientierung
- ◆ Kultur vor Ort erleben
- ◆ Wirtschaftliche und politische Prozesse von der Schule in die Praxis übertragen
- ◆ Schülerinnen und Schüler als Botschafter der FLS (z.B. bei Sportveranstaltungen)

Durch die Vielfalt der Förderanlässe ist sichergestellt, dass alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schulzeit an der Friedrich-List-Schule eine finanzielle Förderung durch das Kulturgeld erfahren. Darüber hinaus helfen Sie mit Ihrem Beitrag bei der Durchführung wichtiger Projekte sowie bei der Unterstützung besonders bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Studien-, Klassen- und Wanderfahrten.

Der Beitrag zum Kulturgeld der FLS beträgt im Vollzeitbereich (mind.) einen Euro pro Monat und im Teilzeitbereich (mind.) 50 Cent pro Monat. Die Beiträge werden schuljährlich von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern eingesammelt.

Vielen Dank, dass auch Sie an unserem Kulturgeld teilnehmen.

Auszüge aus Verordnungen

Auszüge aus der Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen (Versetzungsvorschrift berufsbildende Schulen – BS-VersVO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsober-
schulen und Fachschulen; sie gilt nicht für die Be-
rufsfachschulen und Fachschulen mit landwirt-
schaftlichem Schwerpunkt, ...

(2) Weitergehende Regelungen für die einzelnen
berufsbildenden Schularten und ihre Fachrichtun-
gen bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze für die Versetzung

(1) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende
des Schulleistungsjahres versetzt, wenn ihre oder
seine Leistungen den Anforderungen der Jahr-
gangsstufe entsprechen und zu erwarten ist, dass
sie oder er im Unterricht der nächsthöheren Jahr-
gangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Dies ist
der Fall, wenn die Noten in allen Fächern und Lern-
feldern, auch in den nicht abgeschlossenen, min-
destens „ausreichend“ lauten oder ein Ausgleich
nach Absatz 2 gegeben ist. Dabei sind Leistungen in
Fächern, die mindestens halbjährig unterrichtet
worden sind, bei der Entscheidung über die Verset-
zung zu berücksichtigen und in das Versetzungs-
zeugnis zu übernehmen.

(2) Unabhängig von der Anzahl der Fächer und/o-
der Lernfelder in dem jeweiligen Bildungsgang
kann eine „mangelhaft“ lautende Note stets ausge-
glichen werden. Darüber hinaus ist ein Ausgleich
„mangelhaft“ lautender Noten nur möglich, wenn
nicht mehr als 20 % der Fächer und/oder Lernfel-
der der Stundentafel mit „mangelhaft“ bewertet
worden sind. Eine „mangelhaft“ lautende Note in
einem Fach oder Lernfeld kann durch eine „befrie-
digend“ lautende Note in einem anderen Fach oder
Lernfeld ausgeglichen werden, sofern die Stunden-
zahl des zum Ausgleich herangezogenen Faches o-
der Lernfeldes mindestens die gleiche Stundenzahl
im Schuljahr wie das auszugleichende Fach oder
Lernfeld hat. Soweit erforderlich, können zum Aus-
gleich einer Note mehrere Fächer und/oder Lern-
felder herangezogen werden, die zusammen die
gleiche Stundenzahl im Schuljahr wie das auszu-
gleichende Fach oder Lernfeld haben.

(3) Die Klassenkonferenz (§ 97 Absatz 2 Satz 1 oder
§ 110 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 65 Ab-
satz 4 SchulG) kann von Absatz 1 Satz 2 zugunsten

der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn
die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schü-
lers im Schulleistungsjahr durch außergewöhnliche
Umstände erheblich beeinträchtigt worden ist und
von ihr oder ihm erwartet werden kann, dass sie o-
der er in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolg-
reich mitarbeitet.

(4) Die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts
für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses
sind bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

§ 3 Rücktritt auf Antrag

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der
versetzt worden ist, kann vorbehaltlich des § 18
Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 Satz 3 SchulG einmal auf
Antrag in die nächst niedrigere Jahrgangsstufe der
Schulart zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass
durch die Wiederholung die wesentlichen Ursa-
chen der Leistungsschwächen, die das Ziel des Bil-
dungsganges gefährden, behoben werden können.
Der Antrag ist spätestens bis zwei Monate vor Ende
der Unterrichtszeit des laufenden Schuljahres
schriftlich an die Schulleiterin oder den Schulleiter
zu richten.

(2) In der Oberstufe der zweijährigen Berufsfach-
schule nach § 1 Absatz 1 der Berufsfachschulverord-
nung ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über den An-
trag. Hat sie dem Antrag entsprochen, weist sie die
Schülerin oder den Schüler der nächst niedrigeren
Jahrgangsstufe zu. Bei einem Rücktritt gelten die
Noten des Wiederholungsjahres. Die Versetzung in
die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu er-
reichen.

§ 4 Wiederholung, Entlassung aus der Schule

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während
der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs einmal
nicht versetzt und ist sie oder er nicht nach § 3 zu-
rückgetreten, kann sie oder er das Schulleistungsjahr
wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass in der
verbleibenden Schulbesuchszeit der Abschluss der
Schule erreicht werden kann.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs zweimal nicht versetzt oder nach einem Rücktritt nach § 3 einmal nicht versetzt, ist sie oder er zu entlassen.

(3) Eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe (Eingangsklasse) eines mehrjährigen Bildungsganges der Berufsfachschule und Fachschule kann durch Beschluss der Klassenkonferenz abgeschlossen und die Schülerin oder der Schüler entlassen werden, wenn die erzielten Leistungen in mehr als 30 % der Fächer und/oder Lernfelder der Stunden-tafel mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt werden und nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Zeichnet sich ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen Nichtversetzung aus der Schule entlassen werden muss, sollen Volljährige selbst, bei Minderjährigen die Eltern, unter Angabe der Gründe bis spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende schriftlich benachrichtigt werden. Ist eine Benachrichtigung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf eine Versetzung hergeleitet werden.

§ 5 Aufsteigen ohne Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsschule steigen ohne Versetzung in eine ihrem Ausbildungsabschnitt oder Alter entsprechende Jahrgangsstufe auf.

(2) Absatz 1 findet für Schülerinnen und Schüler einjähriger Bildungsgänge außerhalb der Berufsschule, die bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen, entsprechende Anwendung.

Hinweis Berufsfachschule Wirtschaft (Unterstufe):

Die Versetzungsordnung gilt nicht für die Berufsfachschule I Wirtschaft (Unterstufe). In die Oberstufe des zweijährigen Bildungsgangs können Bewerber aufgenommen werden, die die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben.

Hinweis zu den Versetzungs- und Abschlusszeugnissen

Auch Fächer bzw. Lernbereiche, die nicht bis zum Ende des Bildungsgangs unterrichtet werden, gehen in das Versetzungs-, Abschluss- bzw. Abgangszeugnis ein und haben somit auch Einfluss auf das Erreichen des Abschlusses bzw. den Notendurchschnitt.

Auszüge aus der Landesverordnung über die Berufsschule (Berufsschulverordnung - BSVO)

§ 1

Bildungsgänge in der Berufsschule

(1) In der Berufsschule werden Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler

1. in einem Ausbildungsverhältnis, in einer Umschulung oder in einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SchulG,
2. in einem Ausbildungsverhältnis oder in einer Umschulung mit dem zusätzlichen Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife,
3. im Berufsgrundbildungsjahr mit Ausbildungszusage geführt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in einem Bildungsgang nach Absatz 1 befinden, werden

1. in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen,
2. in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH), in der unter schulischer Verantwortung Phasen des Unterrichts und der betrieblichen Praxis miteinander verbunden werden, geführt. Die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Schülerinnen und Schüler schon während des laufenden Bildungsgangs eine Ausbildung nach Absatz 1 aufnehmen können. Gelingt dies nicht, soll der Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder in ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit deutschen Sprachkenntnissen unterhalb des Niveaus A2 nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen (GER)“ werden in einer speziellen Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache (BIK-DaZ) zusammengefasst.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen und Schulleistungsjahre

(1) In den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen ... befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Wer sich in einem Umschulungsverhältnis befindet, kann aufgenommen werden, wenn der Träger der Umschulungsmaßnahme oder der Umschulungsbetrieb zuvor erklärt, den nach § 23 Absatz 6 SchulG geforderten Beitrag an den Schulträger zu zahlen. Die Anzahl der Schulleistungsjahre bestimmt sich nach der Dauer der Ausbildungszeit. In den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 soll auch aufgenommen werden, wer bis Ende November in eine Maßnahme zur Betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) eintritt, die auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung angerechnet werden soll, oder nach einer schulischen Berufsausbildung ein Praktikum von höchstens einem Jahr zur Vorbereitung auf eine Berufsabschlussprüfung vor einer zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert.

(2) In den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in den Bildungsgang über den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss oder die Veretzung in die Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums verfügt und sich in einem Berufsausbildungs- oder mindestens zweijährigen Umschulungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

...

(5) Den Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 muss besuchen, wer berufsschulpflichtig ist und zum Zeitpunkt der Aufnahme keinem anderen Bildungsgang der Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufliches Gymnasium zugewiesen werden kann. Dieser Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Vollzeitunterricht. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist jeweils abhängig vom Umfang der betrieblichen Praxisphasen. Bei der Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein erstellt die Schule in Abstimmung mit der zuletzt besuchten Schule und ggf. mit Unterstützung der Jugendberufsagenturen für jede Schülerin und jeden Schüler einen individuellen Ausbildungsvorbereitungsplan. Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schulleistungsjahres weder eine Ausbildung aufgenommen haben noch in einen anderen Bildungsgang gewechselt sind, können den Bildungsgang auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zu einer Gesamtdauer von zwei Schulleistungsjahren weiter besuchen, wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Bildungsgangs hierdurch zu erreichen ist.

(6) In die Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3, die ein Jahr in Vollzeitunterricht umfassen soll, werden berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit deutschen Sprachkenntnissen unterhalb des Niveaus A2 GER aufgenommen. Schülerinnen und Schüler dieser Klasse können im Rahmen verfügbarer Plätze über die Höchstverweildauer hinaus in dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 verbleiben.

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und von Absatz 6 Satz 1 kann im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen auch aufgenommen werden, wer nicht mehr berufsschulpflichtig ist.

(8) Die Entscheidung über die Zuweisung zu den für die Bildungsgänge der Berufsschule geführten Klassen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 3 Stundentafeln

In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden die Stundentafeln auf der Grundlage der Rahmenstundentafel erlassen. Dabei können in der Stundentafel durch die oberste Schulaufsicht Lernfelder zu Lernbereichen zusammengefasst werden.

§ 4 Leistungsbewertung

- (1) Die für Leistungen in fächer- oder lernbereichsübergreifendem Unterricht erteilten Noten sind wie Noten der Fächer und Lernbereiche im Zeugnis zu werten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an die Stelle der Lernbereiche Lernfelder treten.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 wird, wenn die Leistung in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen schlechter als „ausreichend“ bewertet wird, die Beurteilung nach Notenstufen durch eine auf alle Fächer und Lernbereiche der Stundentafel eingehende zusammenfassende Beurteilung wie in einem Berichtszeugnis ergänzt. Dies gilt auch für das abschließende Zeugnis.
- (3) In der Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3 werden den Schülerinnen und Schülern die in der deutschen Sprache erworbenen Kenntnisse, die berufsrelevanten Handlungskompetenzen sowie Leistungen in Fächern und Lernbereichen bescheinigt.
- (4) Für das Religionsgespräch wird im Zeugnis die Teilnahme vermerkt.

§ 5 Abschlüsse

- (1) Das Ziel der Bildungsgänge der Berufsschule ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel die Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist.
- (2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird in den Abschlusszeugnissen eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer und Lernbereiche des Abschlusszeugnisses errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln. Zusätzlich zu dieser Durchschnittsnote wird in dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Durchschnittsnote nach § 20 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), ausgewiesen.
- (4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 2

nicht, richtet sich die Leistungsbewertung und die Erteilung eines Abschlusses nach den Anforderungen des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

...

- (6) Der Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 endet mit der Aufnahme einer Ausbildung, dem Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder mit dem Ende der Berufsschulpflicht. Endet die Berufsschulpflicht mit dem ersten Schulhalbjahr eines Schuljahres, kann die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang bis zum Ende des Schuljahres besuchen.
- (7) Die Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3 endet mit Erreichen von Sprachkenntnissen des Niveaus A2 GER, mit der Aufnahme einer Ausbildung, mit dem Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder mit dem Ende der Berufsschulpflicht. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 a Abschlüsse für Bildungsgänge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bei Benotung nach Lernfeldern und Fächern

- (1) Soweit die Benotung nach Lernfeldern und Fächern erfolgt, ist das Ziel der Bildungsgänge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erreicht, wenn in allen Fächern und Lernfeldern der Stundentafel die Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Der Wahlpflichtbereich gilt als Lernfeld.
- (2) Sofern maximal 20 % der Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und maximal ein Fach des berufsübergreifenden Bereichs mit „mangelhaft“ bewertet sind, kann ein Ausgleich durch ein „befriedigend“ oder besser bewertetes Lernfeld oder Fach erfolgen. Lernfelder und Fächer können einander ausgleichen. Das zum Ausgleich herangezogene Lernfeld oder Fach muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Lernfeld oder Fach haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich mehrere Lernfelder oder Fächer herangezogen werden, die zusammen die gleiche Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Lernfeld oder Fach haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) Die Durchschnittsnote für den Berufsschulabschluss errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Stundenzahl gewichteten Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und der nach Stundenzahl gewichteten Fächer des berufsübergreifenden Bereichs. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln.
- (4) Zusätzlich zu der Durchschnittsnote nach Absatz 3 wird im Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 eine Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen ausgewiesen. Diese errechnet sich als arithmetisches Mittel der zweifach gewichteten Durchschnittsnote des berufsbezogenen Bereichs und den einfach gewerteten Endnoten der Fächer des Zusatzunterrichts ohne Gewichtung.
- (5) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 nicht, richtet sich die Leistungsbewertung und die Erteilung eines Abschlusses nach den Anforderungen des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

§ 6 Zeugnisse

- (1) In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind die Zeugnisse, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, auch dem Ausbildungs-, dem Umschulungs- oder dem Praktikumsbetrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die Zeugnisse können, mit Ausnahme der Abschluss- sowie der Abgangszeugnisse, Zeugniskarten verwendet werden.
- (2) In den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind in den Zeugnissen, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, die Fehlzeiten aus persönlichen Gründen, getrennt nach anerkannten, nicht anerkannten Gründen und ohne Angabe von Gründen, sowie Fehlzeiten aus betrieblichen Gründen anzugeben.
- (3) In dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird beim Wechsel in eine Ausbildung oder in einen anderen Bildungsgang unabhängig von der Schulbesuchsdauer ein Abschlusszeugnis erteilt. Anderenfalls wird ein Abschlusszeugnis frühestens nach dem Ende der Berufsschulpflicht erteilt, wenn die Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 23 Absatz 3 SchulG die Berufsschulpflicht erfüllt haben, wird in ein Abgangszeugnis der Hinweis aufgenommen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist; in der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gilt dies, wenn zusätzlich festgestellt werden kann, dass mit Erfolg an der fachpraktischen Unterweisung teilgenommen wurde, sofern diese Bestandteil der Maßnahme ist.
- (5) Das Abschlusszeugnis der Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3 enthält den Vermerk: „Die Schülerin oder der Schüler verfügt über deutsche Sprachkenntnisse des Niveaus A2 nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“.“.

§ 7 Erwerb weiterer Schulabschlüsse

- (1) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 schließt den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ein.
- (2) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 schließt den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ein, wenn an dem Unterricht zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses gemäß Stundentafel teilgenommen wurde und in den Fächern und Lernbereichen dieses Unterrichts mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erzielt wurden. Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach oder Lernbereich kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Unterricht zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) Die Abschlusszeugnisse nach Absatz 1 und 2 erhalten für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Erste allgemeinbildende Schulabschluss erworben.“.

(4) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 schließt den in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Mittleren Schulabschluss ein, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird,
 2. die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der Rahmenstundentafel erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden durch einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit der Note „ausreichend“ oder durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikats in Englisch des Niveaus B1 GER oder höher. Der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats kann auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Mittlere Schulabschluss erworben. Er entspricht den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015).“.

(5) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001)

1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nachgewiesen wird,
2. im Bildungsgang die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von drei Zeitstunden in den Fächern oder Lernbereichen Deutsch/Kommunikation, fortgeführte Fremdsprache und Mathematik in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird.

Die schriftliche Prüfung kann in einem der drei Bereiche durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“.

BITTE LESEN SIE SICH DIESE INFORMATIONEN SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Schüler, Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundsätzliches

Wenn Sie bzw. Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** haben und dann die Schule besuchen, in die Sie bzw. Ihr Kind es jetzt aufgenommen werden soll, können Sie bzw. Ihr Kind andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Sie bzw. Ihr Kind nicht in die Schule gehen dürfen**, wenn

- Sie bzw. Ihr Kind an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontaktinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, o. ä.).
- Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, bei **ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie bzw. Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bzw. Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben können, wenn Sie bzw. Ihr Kind mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Schülerinnen und Schüler **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit** informieren.

Manchmal nehmen Menschen nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen**.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie bzw. Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Vereinigung ehemaliger Schüler und der Freunde der Friedrich-List-Schule e. V.

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Auch unser Schulförderverein begrüßt Sie herzlich an der Friedrich-List-Schule. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht hat, dort Geld beizusteuern, wo die Schule oder der Schulträger keine Mittel mehr haben.

Diese Förderung erstreckt sich z.B. auf Zuschüsse zu Klassenfahrten, Trikots für die Schulmannschaften, Kanus und Schwimmwesten für den Sportunterricht, Fremdsprachenwörterbücher, Verschönerung der Pausenhalle oder die Ehrungen für hervorragende schulische Leistungen in den unterschiedlichen Schulformen unsere Schule. Vieles, was sonst nicht möglich gewesen wäre, machte der Förderverein möglich.

Die Mittel hierfür müssen aber irgendwo herkommen. Deshalb ist vor über 50 Jahren an dieser Schule die „Vereinigung ehemaliger Schüler und Freunde der FLS“ gegründet worden. Seitdem sind über 600 ehemalige Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte diesem Förderverein beigetreten, um ihrer Schule auch nach dem aktiven Schulleben weiterhin verbunden zu bleiben. Wir sind ein eingetragener Verein, in dem Aktive und Ehemalige mitarbeiten, um das Schulleben in allen seinen Aspekten zu unterstützen.

Daher unsere Bitte: Treten Sie als neues Mitglied unserer Vereinigung bei und unterstützen Sie uns.

Den Mitgliedsbeitrag von 1,25 € im Monat oder 15 € im Jahr werden Sie sicher aufbringen können, und Sie tun damit Ihrer Schule - der FLS - und damit auch sich selbst etwas Gutes.

Vereinigung ehemaliger Schüler und der Freunde der Friedrich-List-Schule e. V.

Ansprechpartner: Peter Staack, staack@listschule.de

Kontoverbindung: Sparkasse zu Lübeck

IBAN: DE27 2305 0101 0002 2052 19

BIC: NOLADE21SPL

